Turn- und Sportverein Föhrste e.V.

SATZUNG

TURN- UND SPORTVEREIN FÖHRSTE e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Gründungsjahr, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3a Vergütungen in der Vereinstätigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

§ 5 Gliederung des Vereins

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

§ 6a Zeitmitgliedschaft

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 9 Datenschutz

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand

§ 16 Wahl des Vorstandes

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

§ 20 Satzungsänderungen

§ 21 Vereinsordnungen

§ 22 Kassenprüfung

§ 22a Haftung des Vereins

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Satzung Turn - und Sportverein Föhrste e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Gründungsjahr, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Föhrste e.V."

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Föhrste.

(4) Der Verein wurde am 26. Januar 1946 gegründet.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral.

(6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(7) Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Vereinsemblem enthält den Buchstaben F für Föhrste und den Namen des Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3a Vergütungen in der Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter nach Satzung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt..

(2) Bei Bedarf können abweichend von Absatz (1) Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand nach §26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand nach §26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach §26 BGB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und nach vorhergehendem Beschluss der Mitgliederversammlung hauptamtlich Beschäftigte anzustellen

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB und der gültigen Finanzordnung für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand nach §26 BGB können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände der Abteilungen, in denen aktiv Sport betrieben wird.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in
- eine Fußballabteilung,
- eine Tennisabteilung,
- eine Turnabteilung,
- eine Kletterabteilung

sowie vom Vorstand neu beschlossene Abteilungen. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.

(2) Für die 1987 gegründete Tennisabteilung gilt im Innenverhältnis zu dem Verein folgendes: Die Abteilung ist eigenverantwortlich für ihre finanziellen Geschäfte. Sämtliche bei Gründung eingegangenen finanziellen Verpflichtungen müssen durch die Abteilung selbständig erfüllt werden. Die Mitglieder dieser Abteilung haben den satzungsgemäßen Vereinsbeitrag an die Hauptkasse abzuführen.

(3) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Abteilungsleiter sind nicht vertretungsbefugt. Sie können vom Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.

(4) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des §26 BGB Vorstandes.

(5) Eine Abteilung kann nur durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:

a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
b) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

(6) Bei der Auflösung einer Abteilung bleiben die vorhandenen Vermögenswerte der Abteilung im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Satzung des Turn- und Sportvereins e. V. als Grundlage einer Sportgemeinschaft anerkennen.

(2) Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern,
b) fördernden Mitgliedern,
c) Ehrenmitgliedern,
d) jugendlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind, unabhängig davon, ob sie eine Sportart ausüben oder nicht. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung geehrt wurden.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist. Weitere Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung geregelt.

(4) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim § 26 BGB Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6a Zeitmitgliedschaft

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, gesonderte Zeitmitgliedschaften auszustellen. Eine Zeitmitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen beantragt werden. Eine Zeitmitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

(2) Die Zeitmitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Erwerbes durch schriftlichen Zeitmitgliedschaftaustellungsbescheid des Vorstandes und endet bei Tagesende bzw. Zeitraumende oder durch Entzug der Mitgliedschaft auch ohne Nennung von Gründen durch den Vorstand. Rechtlichen Anspruch auf Zeitmitgliedschaft besteht nicht. Entscheidungen über Vergabe einer Zeitmitgliedschaft oder deren Entzug durch den Vorstand sind nicht anfechtbar. Ein Zeitmitglied ist ausdrücklich nicht stimmberechtigt in Bezug auf eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung und somit auch nicht wählbar.

(3) Zeitmitglieder haben einen auf die Dauer der Zeitmitgliedschaft beschränkten, einmaligen, sofort zu zahlenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Zeitmitgliedschaftsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

(4) Zeitmitglieder sind Personen, die für die Dauer eines Anlasses die Mitgliedschaft erworben haben.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches oder online gestelltes Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

(2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Vereinseintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vereins wirksam.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 9 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, wenn notwendig, einen Datenschutzbeauftragten

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt aus dem Verein,
b) Ausschluss aus dem Verein,
c) Tod des Mitgliedes bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt eines geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedes ist von seinem/seinen gesetzlichen Vertreter(n) zu erklären. Der Austritt kann nur halbjährlich am 30.06. und 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze, zu erfüllen.

(3) Ein Mitglied kann aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages eines anderen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes, der einer 2/3-Mehrheit bedarf, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied mit der Aufforderung zuzuleiten, sich hierauf binnen 2 Wochen ab Zugang schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist unter Berücksichtigung einer etwaigen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden und der Beschluss ihm schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Anschrift mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand geraten ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der mögliche Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschließungsbeschluss ist sofort wirksam und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu, die innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang des Beschlusses mit schriftlicher Begründung bei dem Vorstand einzureichen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das Recht des Mitgliedes, die Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes herbeizuführen, bleibt hiervon unberührt.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des ehemaligen Mitglieds dem Verein gegenüber, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Der Ausgeschiedene hat etwaige in seinem Besitz befindliche, dem Verein

gehörende Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt alle dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze und Sportstätten sowie Geräte nach Maßgabe der Turn- und Sportordnung zu nutzen; ausgenommen sind Tennisplätze, hierfür ist die gesonderte Aufnahme in die Tennisabteilung erforderlich; und die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, für den Einzug des Beitrages, dem TSV Föhrste ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Ausnahmen regelt der §26 BGB Vorstand.

(4) Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag an den Verein zu leisten. Für die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweilige gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge für ihre aktiven Mitglieder beschließen.

(5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und für die einzelnen Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(7) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

(8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

(9) Die ordentlichen Mitglieder zwischen 16 und 60 Jahren können verpflichtet werden, neben den Beitragspflichten in Absatz (2) bei Bedarf Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Ausnahmeregelungen sind möglich und werden vom Vorstand nach §26 BGB geregelt. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird von den Abteilungsleitungen nach Abstimmung mit dem §26 BGB Vorstand des Vereins zu Beginn des Jahres festgelegt.

(10) Arbeitspflichten und Dienstleistungen sind von den Mitgliedern zu erbringen:
- bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- bei der Instandhaltung der Sport- und Vereinsanlagen.

(11) Mitglieder können die Erbringung von Arbeitspflichten und Dienstleistungen nach Absatz (9) abwenden, indem sie jede zu erbringende Arbeitsstunde mit einem Geldbetrag ablösen. Die Höhe dieses Geldbetrages beschließt die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem §26 BGB Vorstand des Vereins. Die Einzelheiten der Zahlung des Ablösebetrages regelt die Beitragsordnung.

(12) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur Finanzierung besonderer Vorhaben, zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit

hinaus oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage in einem Geschäftsjahr soll je Mitglied dessen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Vorstand nach § 26 BGB.

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des §26 BGB Vorstandes, mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in vereinsüblicher Weise durch Aushang und durch schriftliche Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse oder an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der 1. Vorsitzende jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der 1. Vorsitzende ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe der Gründe beantragt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des §26 BGB Vorstandes geleitet. Ist kein §26 BGB Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim §26 BGB Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem §26 BGB Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von 5 Tagen.

(8) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und Initiativanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Initiativanträge sind Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(9) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Versammlungen teilnehmen.

(10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine schriftliche Abstimmung.

(11) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
b) Entlastung des Vorstandes;
c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
e) Wahl der Kassenprüfer;
f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
i) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
k) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.
l) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
m) Entscheidung über Auflösung von Abteilungen

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) dem / der 1. Vorsitzenden
b) dem / der 2. Vorsitzenden
c) dem / der Kassenwart / -in
d) dem / der Protokollführer / -in
e) dem / der Jugendleiter / -in
f) dem / der Seniorenvertreter / -in
g) den Abteilungsleitern

(2) Eine Personalunion ist unzulässig.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Wahl des Vorstandes

(1) Zur Wahl von Mitgliedern des Vorstandes übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied die Versammlungsleitung.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart sowie der 2. Vorsitzende und der Protokollführer werden im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden jedes ungerade Jahr und der 2. Vorsitzende und der Protokollführer werden jedes gerade Jahr gewählt.

Der Jugendleiter und der Seniorenvertreter werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Abteilungsleiter werden jährlich von ihrer Abteilung neu gewählt. Die Bestätigung erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(5) Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

(7) Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte. (Übergangsklausel)

(8) Bei andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied. (Selbstergänzungsklausel)

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
e. Ausschluss von Mitgliedern.
f. Kommissarische Bestellung als Ersatz von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per virtueller Konferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder virtueller Konferenz mitwirken. In virtuellen Konferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

a) dem / der 1. Vorsitzenden,
b) dem / der 2. Vorsitzenden,
c) dem / der Kassenwart / -in,
d) dem / der Protokollführer / -in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des §26 BGB Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB dürfen die Funktion eines Abteilungsleiters im Verein nicht ausüben.

(4) Der Vorstand gemäß §26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der §26 BGB Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per virtueller Konferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder virtueller Konferenz mitwirken. In virtuellen Konferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden oder auf Bitte per E-Mail zugeschickt werden.

§ 20 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Aus der Einladung müssen der beabsichtigte Zweck und der Inhalt der beabsichtigten Änderung ersichtlich sein.

(3) Über die Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim §26 BGB Vorstand eingereicht werden.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern acht Wochen nach Eintragung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21 Vereinsordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung und zur Regelung der vereinsinternen Abläufe können durch Beschluss folgende Vereinsordnungen erlassen werden:

a) Ehrenordnung,
b) Beitragsordnung,
c) Finanzordnung,
d) Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Ehrenordnung, der Beitragsordnung und der Finanzordnung ist die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung ist der Vorstand.

(4) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

(5) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 22 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei zwei Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfung erfolgt durch mindestens 2 gewählte Kassenprüfer.

(4) Der Vorstand nach § 26 BGB und die Kassenprüfer können jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung verlangen.

§ 22a Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich zulässige Höhe im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

(2) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Föhrste mit der Auflage, es an sich etwa bildende neue gemeinnützige Vereine gleicher Sportarten zu übertragen, denen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder beitritt, andernfalls es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(6) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Januar 2005 beschlossen.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2009, 04.10.2020 und vom 14.03.2025 geändert.